

Betriebsreglement Kindertagesstätten Bachtelen

Gültig ab 01.08.24 | V08

Verabschiedet durch die Geschäftsleitung Bachtelen am 03.05.2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Organisation	3
2.1	Institution	3
2.2	Leitung	3
2.3	Personal	3
3.	Betriebsbewilligung der Kindertagesstätten	3
4.	Angebot	3
4.1	Pädagogisches Konzept	3
4.2	Bewilligte Plätze	4
4.3	Säuglinge	4
4.4	Schulpflichtige Kinder	4
4.5	Öffnungszeiten	4
4.6	Tagesablauf	4
5.	Aufnahmebedingungen	4
5.1	Warteliste	4
5.2	Eintrittsgespräch und Betreuungsvereinbarung	4
5.3	Mindestbetreuung	5
5.4	Eingewöhnung	5
6.	Bekleidung und persönliche Gegenstände des Kindes	5
6.1	Ersatzkleider und Schuhe	5
6.2	Pflegematerial	5
6.3	Spielsachen	5
6.4	Verpflegung	5
7.	Hygiene, Prävention und Sicherheit	5
8.	Krankheit / Unfall	6
8.1	Krankheit und Medikamentenabgabe	6
8.2	Unfall	6
9.	Vertragsänderung / Kündigung / Austritt	6
9.1	Nicht Antreten der Leistung	6
9.2	Kündigung	6
9.3	Ausserordentliches Kündigungsrecht	6
9.4	Zusätzliche Betreuungstage	6
9.5	Abtauschen von Betreuungstagen	6
9.6	Vertragsänderungen	7
10.	Epidemie / Pandemie	7
11.	Versicherung und Haftung	7
12.	Zusammenarbeit mit den Eltern	7
13.	Datenschutz	8
14.	Verbindlichkeit	8
15.	Inkrafttreten	8

1. Einleitung

Jedes Kind ist anders und einzigartig. Es entwickelt sich auf seine ganz persönliche Weise und in seinem eigenen Tempo. Kinder sind von Geburt an kompetent, aktiv und wissbegierig. Sie entdecken und verstehen die Welt mit all ihren Sinnen.

Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung verbessert die Chancengleichheit und unterstützt die Kinder darin, ihren Platz in der Gesellschaft zu finden und ihre persönlichen Fähigkeiten und Talente zu fördern – eine wichtige Voraussetzung, die Kinder für die Zukunft stark macht.

Die Kindertagesstätten Bachtelen bieten den Kindern eine bunte Lern- und Lebenswelt, so dass es zu den Grundbedürfnissen von Kindern und zu ihrer einmaligen Person passt. Das Wohlbefinden und eine gesunde Entwicklung der Kinder stehen bei uns im Zentrum.

Die Erziehung der Kinder mit Werten und die Förderung ihrer emotionalen Intelligenz, ihres Selbstwertgefühls, ihrer Unabhängigkeit und Sicherheit ist die wichtigste Mission unserer Arbeit.

„Kinder entdecken die Welt. Angespornt von ihrer Neugier. Aufmerksam begleitet von uns.“

2. Organisation

2.1 Institution

Träger der Institution Kindertagesstätten Bachtelen ist der Verein Bachtelen. Der Verein engagiert sich an verschiedenen Standorten im gesamten Kanton Solothurn für die Förderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zwischen 0 und 25 Jahren.

2.2 Leitung

Sowohl die teilautonome Institution Kindertagesstätten Bachtelen als auch die Kita Teddybär, Märlihus, Villa Kunterbunt, Kita Lommiswil und Hort werden von qualifizierten und vom Amt für Gesellschaft und Soziales (AGS) anerkannten Fachpersonen geführt. Die operative Führung wird von der Kita- oder Hortleitung und der Institutionsleitung Kindertagesstätten Bachtelen übernommen.

2.3 Personal

Das Fachpersonal verfügt über eine Ausbildung Fachfrau respektive Fachmann Betreuung Kinder EFZ oder einer anderen gleichwertigen pädagogischen Ausbildung. Die Kindertagesstätten und der Hort sind als Ausbildungsbetrieb anerkannt. Unsere Auszubildenden und Praktikanten/innen werden gemäss Ausbildungskonzept professionell begleitet und angeleitet.

3. Betriebsbewilligung der Kindertagesstätten

Die Kindertagesstätten Bachtelen verfügen über eine kantonale Betriebsbewilligung. Diese wird jeweils vom AGS geprüft und genehmigt.

4. Angebot

Die Kindertagesstätten Bachtelen bietet eine professionelle familien- und schulergänzende Tagesbetreuung. Es werden Kinder ab 3 Monaten bis und mit Ende 2. Klasse (Zyklus 1) betreut. Im Hort Lommiswil werden Kinder ab Kindergartenalter bis und mit 6. Klasse betreut.

4.1 Pädagogisches Konzept

Als Grundlage für die Betreuung, Pflege und Förderung der Kinder halten wir uns an das pädagogische Konzept Kindertagesstätten Bachtelen. Das Konzept steht allen Eltern und den zuständigen Behörden und Ämtern zur Verfügung.

4.2 Bewilligte Plätze

Kindertagesstätte	Anzahl bewilligte Plätze
Teddybär	36
Villa Kunterbunt	45
Märlihu	36
Lommiswil	25

4.3 Säuglinge

In den Kindertagesstätten können die Säuglinge in altersgetrennten, wie auch in altersgemischten Gruppen betreut werden.

4.4 Schulpflichtige Kinder

Schulpflichtige Kinder müssen grundsätzlich von den Eltern auf den Kindergarten- oder Schulweg vorbereitet werden. Für Kinder, welche in den Kindertagesstätten oder im Hort betreut werden, kann nach Absprache mit der Leitung ein Bring- und Holdienst zur Schule oder zum Kindergarten organisiert werden.

4.5 Öffnungszeiten

Die Kindertagesstätten und der Hort sind Montag bis Freitag von 06.30 – 18.30 Uhr geöffnet (auch an Brückentagen, am Vorabend vor gesetzlichen Feiertagen sowie am 23. Dezember). An gesetzlichen Feiertagen bleiben die Kindertagesstätten geschlossen. Ebenso bleiben sie ab dem 24. Dezember bis Neujahr geschlossen. Änderungen bleiben der Institutionsleitung Kindertagesstätten Bachtelen, nach Rücksprache mit der Gesamtleitung Bachtelen, vorbehalten und werden den Eltern zu Beginn des Kalenderjahres schriftlich mitgeteilt.

4.6 Tagesablauf

Der Tagesablauf beinhaltet fixe Zeiten und individuelle Rituale, die den Kindern Sicherheit und Orientierung vermitteln. Die Bedürfnisse der Kinder u.a. nach Bewegung, Ruhe oder Schlaf werden wahrgenommen und nach Möglichkeit beachtet. Unabhängig vom Wetter gehen wir jeden Tag nach draussen. Die verschiedenen Altersstufen der Kinder werden beim Tagesablauf berücksichtigt. Folgende Verpflegungen werden in den Betrieben angeboten: Frühstück, Znuni, Mittagessen, Zvieri.

5. Aufnahmebedingungen

5.1 Warteliste

Wer Interesse an einem Betreuungsplatz in den Kindertagesstätten oder im Hort hat, darf sich gerne für eine Besichtigung anmelden. Mit dem «Interessenformular» können die Eltern ihr Interesse bekunden. Wenn ein Betreuungsplatz frei ist, wird mit den Eltern Kontakt aufgenommen und der Aufnahmeprozess in die Wege geleitet (u.a. Beantragen des Betreuungsgutscheins).

5.2 Eintrittsgespräch und Betreuungsvereinbarung

Beim Eintrittsgespräch informieren die Eltern die Bezugsperson über Personalien, Gewohnheiten, allfällige Allergien oder sonstige gesundheitliche Probleme des Kindes. Den Eltern werden die Rahmenbedingungen der Kindertagesstätten vorgestellt.

Aufgrund der im Eintrittsgespräch getroffenen Abmachungen wird anschliessend die Betreuungsvereinbarung mit den Belegungstagen (mind. 20%) und allen wesentlichen Vereinbarungen erstellt. Dieses Betriebsreglement gilt als integrierter Bestandteil der Betreuungsvereinbarung.

5.3 Mindestbetreuung

Eine gute Integration des Kindes in die Kindertagesstätte ist wichtig. Deshalb können nur Kinder aufgenommen werden, die mindestens einen ganzen Tag oder zwei Halbtage pro Woche die Kindertagesstätte besuchen. Im Hort können einzelne Einheiten gebucht werden.

5.4 Eingewöhnung

Eine sorgfältige Eingewöhnung in der Kita ist eine wichtige Voraussetzung für das Wohlbefinden des Kindes. Sie wird nach den Bedürfnissen des Kindes gestaltet und mit den Eltern abgesprochen (mehr dazu ist im Eingewöhnungskonzept beschrieben). Die Eltern verpflichten sich, ihr Kind während der Eingewöhnungszeit in den Kindertagesstätten zu begleiten. Das Betreuungsverhältnis beginnt nachdem vierten Eingewöhnungstermin.

6. Bekleidung und persönliche Gegenstände des Kindes

6.1 Ersatzkleider und Schuhe

Das Kind ist zweckmäßig und wettergerecht gekleidet in die Kindertagesstätte zu bringen. Die Eltern bringen für ihr Kind immer mindestens 1 Set Ersatzkleider sowie der Jahreszeit entsprechende Schuhe mit (Regenstiefel, Hausschuhe oder Rutschsöckchen, Sandalen usw.). Die Kleider und Schuhe müssen mit dem Namen des Kindes angeschrieben sein.

6.2 Pflegematerial

Die Eltern bringen für ihr Kind, sofern nötig, einen Vorrat an Windeln mit. Zahnbürste, Zahnpasta, Sonnencreme und Wundcreme fürs Wickeln werden von den Kindertagesstätten zur Verfügung gestellt. Spezielle Pflegeprodukte (z.B. infolge Allergien) werden von den Eltern mitgebracht.

6.3 Spielsachen

Die Eltern bringen für ihr Kind keine eigenen Spielsachen in die Kindertagesstätte mit. Nuggi, Nuschi oder Kuscheltiere, welche das Kind zum Schlafen benötigt, dürfen selbstverständlich mitgenommen werden. Die Kindertagesstätte und der Hort übernehmen keine Haftung für mitgebrachte Gegenstände irgendwelcher Art.

6.4 Verpflegung

In den Kindertagesstätten legen wir auf eine ausgewogene, abwechslungsreiche, gesunde, kinder- und saisongerechte Ernährung grossen Wert (Label Fourchette Verte). Die Kinder werden in den Kindertagesstätten und im Hort ausreichend verpflegt, deshalb müssen die Eltern grundsätzlich keine eigenen Lebensmittel mitbringen. Jedoch ist Spezialnahrung bei allergiegefährdeten Kindern von den Eltern mitzubringen. Für Säuglinge bringen die Eltern das Schoppenpulver oder die Muttermilch von zu Hause mit. Den Säuglingsbrei, welcher aus frischem Obst und Gemüse besteht, bereiten wir zu.

7. Hygiene, Prävention und Sicherheit

Für die Betreuung der Kinder und für den Betrieb sind Sicherheit, Hygiene und Prävention von zentraler Bedeutung. Zum Schutz der persönlichen Integrität der Kinder und deren Intims- und Privatsphäre sowie zur Sensibilisierung des Personals besteht ein Präventions- und Hygienekonzept. Die Leitung und die Mitarbeitenden sind für dessen Umsetzung verantwortlich und müssen einen verbindlichen Verhaltenskodex unterzeichnen. Zudem verfügt die Kindertagesstätte über ein Sicherheits- und Notfallkonzept.

8. Krankheit / Unfall

8.1 Krankheit und Medikamentenabgabe

Grundsätzlich können kranke Kinder nicht in den Kindertagesstätten oder im Hort betreut werden. Die Betriebe richten sich bei der diesbezüglichen Beurteilung nach dem Merkblatt des für die Kindertagesstätten Bachtelen zuständigen Kinderarztes (wird beim Eintritt abgegeben). Kann das Kind nicht erscheinen, so hat eine telefonische Abmeldung bis spätestens 8.30 Uhr zu erfolgen. Erkrankt das Kind während seinem Aufenthalt in der Kindertagesstätte oder im Hort, werden die Eltern umgehend informiert und das Kind muss abgeholt werden.

Der Hort und die Kindertagesstätten verabreichen dem Kind grundsätzlich keine Medikamente. Mit Ausnahme von Medikamenten, die von den Eltern mitgebracht werden. Diese sind dem Fachpersonal in der Originalverpackung mit Packungsbeilage, beschriftet mit dem Namen des Kindes und den genauen Dosierungsvorschriften abzugeben. Die Medikamentenabgabe – und Dosierung - wird schriftlich festgehalten.

8.2 Unfall

Verunfallt das Kind in den Kindertagesstätten Bachtelen, werden die Eltern umgehend informiert, damit das Kind abgeholt werden kann. Die Leitung ist im Notfall berechtigt, mit dem Kind einen Arzt aufzusuchen. Die Eltern werden sofort darüber informiert. Transportkosten (z.B. Taxi) gehen zulasten der Eltern. Wenn in dringenden Notfällen der Notfalldienst (z.B. Ambulanz) beigezogen werden muss, gehen die Kosten ebenfalls zu Lasten der Eltern.

9. Vertragsänderung / Kündigung / Austritt

9.1 Nicht Antreten der Leistung

Wird die Leistung nicht in Anspruch genommen, werden Kaution und Taxen gemäss Kündigungsfrist verrechnet.

9.2 Kündigung

Die Betreuungsvereinbarung kann von beiden Parteien jederzeit auf Ende des Monats mit 3 Monaten Kündigungsfrist schriftlich z.H. der Leitung und der Eltern gekündigt werden.

9.3 Ausserordentliches Kündigungsrecht

Die Leitung kann nach Rücksprache mit der Institutionsleitung und der Leitung Frühbereich den Betreuungsvertrag aus wichtigen Gründen fristlos kündigen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- Zahlungsverzug der Eltern von 20 Tagen nach Ablauf der Zahlungsfrist.
- Wenn die Kindertagesstätte oder der Hort eine sichere und förderliche Betreuung des betroffenen Kindes oder der anderen Kinder nicht mehr gewährleisten kann (z.B. aufgrund von Selbst- oder Fremdgefährdung, untragbarem Verhalten des Kindes).
- Wiederkehrende Nicht-Einhaltung der Pflichten der Eltern (z.B. 30 Tage kein Kontakt).

9.4 Zusätzliche Betreuungstage

Zusätzliche Betreuungstage sind jederzeit nach Absprache mit der Leitung möglich und werden den Eltern vollumfänglich in Rechnung gestellt.

9.5 Abtauschen von Betreuungstagen

Das Abtauschen von Betreuungstagen ist nicht möglich.

9.6 Vertragsänderungen

Änderungswünsche können mit der Leitung abgesprochen werden. Grundsätzlich gilt für Vertragsänderungen eine Frist von zwei Monaten.

10. Epidemie / Pandemie

Bei einer Zwangs-Schliessung durch Behörden (u.a. Amt für Gesellschaft und Soziales AGS) sind die Eltern verpflichtet, die Vertragsbedingungen einzuhalten. Tarife können für diese Fälle nicht reduziert oder erstattet werden, es sei denn, es gibt dafür ein Recht auf Entschädigung durch eine dritte Stelle.

11. Versicherung und Haftung

Die Eltern schliessen für ihr Kind vor dem Eintritt in die Kindertagesstätte oder in den Hort eine Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung ab. Bei Unfällen während des Aufenthaltes in den Kindertagesstätten oder im Hort sowie auf dem Weg dahin oder nach Hause haftet in erster Linie die Versicherungen der Eltern. Für Kleidung und persönliche Gegenstände der Kinder wird keine Haftung übernommen.

12. Zusammenarbeit mit den Eltern

Die Elternarbeit ist ein besonders wichtiger Bereich, der grossen Einfluss auf den Alltag der Kinder, der Eltern und der Mitarbeitenden hat. Es ist den Kindertagesstätten und im Hort wichtig, dass die Eltern ihre Anliegen und Wünschen einbringen. Deshalb wird grosser Wert auf einen regelmässigen Austausch gelegt. Nach jedem Betreuungstag findet ein kurzes Übergabegespräch statt, in dem die Eltern über den Kita-Tag des Kindes informiert werden. Während dem Jahr finden geplante Elterngespräche, Elternabende oder Elternanlässe statt. Weitere individuelle Gespräche können jederzeit von beiden Seiten verlangt werden.

Die Eltern sind verpflichtet, Änderungen betreffend Arbeitsplatz, Wohnadresse oder Telefonnummer umgehend der Leitung mitzuteilen.

13. Datenschutz

Das Personal der Kindertagesstätten und dem Hort untersteht der beruflichen Schweigepflicht. Fotos der Kinder dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Eltern gemacht werden.

Dazu füllen die Eltern beim Eintritt des Kindes die Datenschutzvereinbarung (Fotos) aus. Die Kindertagesstätten und der Hort veröffentlichen ausserhalb des Betriebes, ohne die ausdrückliche, schriftliche Zustimmung der betroffenen Eltern, keine Fotos, auf welchen Kinder erkenntlich sind. Eltern dürfen aus Schutz- und Sicherheitsgründen in den Kindertagesstätten keine Fotos machen.

Das Datenschutzkonzept des Bachtelen ist auf der Webseite www.bachtelen.ch einsehbar und wird den Eltern auf Anfrage gerne ausgedruckt und abgegeben.

14. Verbindlichkeit

Dieses Betriebsreglement und das Tarifreglement sind fester Bestandteil der Betreuungsvereinbarung. Mit Ihrer Unterschrift auf der Betreuungsvereinbarung erklären sich die Eltern mit dem Reglement der Kindertagesstätten Bachtelen einverstanden.

15. Inkrafttreten

Dieses Betriebsreglement ist ab dem 1. August 2024 gültig.